



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

- 3326-31027-1/07- A 39 -

Planfeststellungsbeschluss

**Neubau der Anschlussstelle Rüningen-Süd
im Zuge der A 39**

vom 31. Oktober 2007

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Planfeststellungsverfahren für

Neubau der Anschlussstelle Rünigen-Süd im Zuge der A 39 einschließlich landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen Rünigen, Leiferde und Geitelde der Stadt Braunschweig

A Feststellender Teil

1. Planfeststellung

Für das o.a. Bauvorhaben wird gemäß § 17a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833), in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634) und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718) der aus den unter Ziff. 1.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan festgestellt.

1.1 Festgestellte Planunterlagen

Erläuterungsbericht (Deckblatt) vom 20.09.2007	Unterl. 1 Bl. 1 – 12
Übersichtskarte (Deckblatt) i. M. 1:25000 vom 20.09.2007	Unterl. 2, Plan 1
Ausbauquerschnitt (Deckblatt) i.M. 1:100 vom 20.09.2007	Unterl. 6 RUE, Pläne 1 u. 2
Lageplan (Deckblatt) i.M. 1:1000 vom 20.09.2007	Unterl. 7 RUE, Plan 1
Lageplan i.M. 1:1000 vom 26.11.2006	Unterl. 7 RUE Plan 1a
Höhenplan i.M. (Deckblatt) 1:1000/100 vom 20.09.2007	Unterl. 8 RUE, Pläne 1 – 7
Allgemeine ergänzende Regelungen zum Bauwerksverzeichnis vom 20.09.2007	Unterl. 10.1, Bl. 1 -3
Bauwerksverzeichnis (Deckblatt) vom 20.09.2007	Unterl. 10.2, Bl. 1 - 12
Lärmschutzmaßnahmen vom 24.11.2006	Unterl. 11.1 lfd. Nr. 6
Zusammenstellung der Gebäudeseiten und der Außenwohnbereiche mit Grenzwertüberschreitungen (Deckblatt) vom 10.05.2007	Unterl. 11.1, Liste zu Nr. 6, Bl. 14

Landschaftspflegerischer Begleitplan – Planungskarte – i.M. 1:1000 (Deckblatt) vom 20.09.2007	Unterl. 12.3.2 RUE, Plan 1
Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenkartei – vom 24.11.2006	Unterl. 12.3.3 RUE, Maß- nahmennr. S 01, S 02, G 03, A 04 – A 09, E 10
Grunderwerbsplan (Deckblatt) i.M. 1: 1000 vom 20.09.2007	Unterl. 14.1 RUE, Plan 1
Grunderwerbsverzeichnis (Deckblatt) vom 20.09.2007	Unterl. 14.2, Bl. 1 -6

1.1.1

Soweit Angaben oder textliche Ausführungen in den planfestgestellten Unterlagen nicht die Anschlussstelle Rünigen-Süd, sondern das von diesem Verfahren abgetrennte Autobahndreieck Braunschweig-Südwest betreffen (insbesondere in Unterl. 11.1, Schalltechnische Untersuchung, und Unterl. 11.4, Luftschadstofftechnische Untersuchung), werden sie hiermit für gegenstandslos erklärt und haben auf der Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses keine Gültigkeit.

2. Auflagen

2.1

Der Maßnahmeträger hat nach Maßgabe der festgestellten Maßnahmepläne und –blätter eine landschaftspflegerische Ausführungsplanung, die ein Pflanz-, Pflege-, Entwicklungs- und Unterhaltungskonzept beinhaltet, im Benehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu erarbeiten.

2.2

Dem Maßnahmeträger wird aufgegeben, zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit während der Bauarbeiten, die erforderlichen Maßnahmen mit der zuständigen Polizeidienststelle sowie der zuständigen unteren Verkehrsbehörde abzustimmen.

2.3

Dem Maßnahmeträger wird aufgegeben, Beginn und Ende der Baumaßnahme dem Wehrbereichskommando I – Küste, G 4/6-Verkehrsinfrastruktur, Niemannsweg 220, 24106 Kiel, anzuzeigen.

2.4

Dem Maßnahmeträger wird im Zusammenhang mit der erteilen artenschutzrechtlichen Befreiung (s. Ziff. 3.2) aufgegeben, das Holzen von Böschunggehölzen und den Oberbodenabtrag nicht während der Brutzeit der geschützten Vogelarten vorzunehmen.

3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Befreiungen, Zulassungen

3.1 Genehmigung nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG)

Dem Maßnahmeträger wird die Genehmigung gem. § 13 Abs. 1 i.V. mit § 7 Abs. 2 Nr. 2 NDSchG erteilt, in das Kulturdenkmal „Urnengräberfeld des 3. bis 5. Jh. n. Chr.“ sowie das archäologische Denkmal „Doppelgrabenanlage“, ein sogen. Erdwerk, im Bereich der geplanten Anschlussstelle Rünigen-Süd einzugreifen, da ein überwiegendes öffentliches Interesse am Neubau der Anschlussstelle Rünigen-Süd den Eingriff zwingend verlangt.

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die erhaltenen Teile des Gräberfeldes vor Beginn Bodeneingreifender Maßnahmen von fachkundigen, erfahrenen Archäologen ergraben, dokumentiert und geborgen werden.

Die Kostentragungspflicht der Grabung, Dokumentation, Bergung und die vollständige Untersuchung aller Bestattungen bzw. der Doppelgrabenanlage richtet sich nach den Regelungen des Erlasses des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 20.03.2000 Az.: S 15/14.87.01-10, soweit sie Flächen betreffen, die aufgrund des mit diesem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Anschlussstellenneubaues in Anspruch genommen werden müssen.

Über die denkmalschutzrechtlichen Belange einschließlich der Kostenregelung ist eine Vereinbarung mit der Denkmalschutzbehörde zu schließen.

3.2 Artenschutzrechtliche Befreiung nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Gem. § 75 Abs. 1 VwVfG i.V. mit § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG wird für das Vorhaben Befreiung erteilt von den Verboten des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für folgende besonders geschützte Vogelarten bzw. gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für streng geschützte Vogelarten:

Amsel <i>Turdus merula</i>	Bachstelze <i>Motacilla alba</i>
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausperling <i>Passer domesticus</i>
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	Kohlmeise <i>Parus major</i>
Mauersegler <i>Apus apus</i>	Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	Star <i>Sturnus vulgaris</i>
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	Straßen-(Haus)taube <i>Colomba livia domestica</i>
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	

3.3 Wasserrechtliche Genehmigung

3.3.1 Einleitungserlaubnis

Es wird gem. § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 25.07.2007 (GVBl. S. 345) dem Maßnahmeträger die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, das im Planbereich bei Ausführung des Vorhabens anfallende Oberflächenwasser wie folgt einzuleiten:

Abschnitte	Menge/Jahr	Einheit	Einleitstelle
Rü.I	2270,4	m ³ /a	RW: 4397255 HW 5787042
Rü.II	6230,27	m ³ /a	RW: 4397322 HW 5787015
Rü.III	789,91	m ³ /a	RW: 4397351 HW 5787001
Rü.IV	1244,42	m ³ /a	RW: 4396900 HW 5787140

3.3.2 Nebenbestimmungen

1. Der Beginn und die Beendigung der beantragten Maßnahmen ist der Unteren Wasserbehörde der Stadt Braunschweig, Ansprechpartner: Herr Seibt (Telefon 0531 470-6362) innerhalb von drei Werktagen telefonisch oder schriftlich mitzuteilen. Die Abnahme der Baumaßnahme ist innerhalb von einer Woche nach Beendigung der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) schriftlich zu beantragen.
2. Während der Bauzeit ist der schadlose Wasserabfluss zu gewährleisten.
3. Öffentlich zugängliche Bereiche müssen sicher benutzbar ausgeführt werden (Verkehrssicherheit).
4. Die vorhandenen Drainagen sind in ihrer Funktionsfähigkeit – in Abstimmung mit der jeweiligen Eigentümerin/dem jeweiligen Eigentümer – zu erhalten.
5. Das einzuleitende Wasser darf nicht durch Gebrauch verunreinigt sein.
6. Bei evtl. Schadensfällen, d. h. dem Austritt von wassergefährdenden Stoffen, ist die Feuerwehr der Stadt Braunschweig (Telefon 112) unverzüglich zu benachrichtigen.

3.3.3 Auflagenvorbehalt

Die Planfeststellungsbehörde bzw. die untere Wasserbehörde behält sich vor, weitere Auflagen zu erteilen, falls nachteilige Auswirkungen eintreten oder erkennbar werden.

4. Vereinbarungen und Zusagen

4.1 Vereinbarungen

4.1.1
Die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Stadt Braunschweig und dem Land Niedersachsen (Landesstraßenverwaltung) bzw. der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) richten sich nach den zwischen den Parteien zu schließenden Vereinbarungen.

4.2 Zusagen

Alle von dem Maßnahmeträger im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens gegebenen Zusagen und von ihm mit den einzelnen Verfahrensbeteiligten getroffenen Vereinbarungen und Verträge werden hiermit für verbindlich erklärt, auch wenn sie nicht ihren ausdrücklichen

Niederschlag in einer Maßgabe gefunden haben. Sie sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses und gehen in Zweifels- und Konfliktfällen anderen Planaussagen der festgestellten Unterlagen vor.

Im Einzelnen werden die nachfolgend aufgeführten Zusagen des Straßenbaulastträgers für verbindlich geklärt:

4.2.1

Bauablauf und die sich hieraus ergebenden Verkehrsführungen werden der Stadt Braunschweig rechtzeitig mitgeteilt.

4.2.2

Von der Baumaßnahme betroffene Bushaltestellen werden wieder hergestellt.

5. Entscheidungen über Einwendungen

Die bei Beschlussfassung bestehenden Einwendungen und Anträge der Betroffenen und sonstigen Einwender und Einwenderinnen sowie die Bedenken und Anträge, die Behörden und Stellen geäußert haben, werden hiermit zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen, Nebenbestimmungen oder Zusagen des Maßnahmeträgers Rechnung getragen wird oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

6. Nachrichtliche Hinweise

6.1

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Maßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.

6.2

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Beschluss ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

6.3

Erforderliche Sicherungen und Verlegungen von Leitungen jeglicher Art sowie von katasteramtlichen Vermessungspunkten werden im Benehmen mit den Betroffenen bei rechtzeitiger Benachrichtigung über den Baubeginn durchgeführt. Die Kostenträgerschaft richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den vertraglichen Regelungen.

6.4

Die für die Baumaßnahme erforderlichen verkehrsbehördlichen Anordnungen treffen die Verkehrsbehörden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens.

B Begründender Teil

7. Begründung

Der Neubau der Anschlussstelle Rünigen-Süd ist in dem aktuellen Bedarfsplan für Bundesfernstraßen, der als Anlage 1 des Fernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG) Gesetzeskraft hat, als vordringlicher Bedarf ausgewiesen. Gem. § 1 des FStrAbG wird ausdrücklich festgestellt, dass die im Bedarfsplan enthaltenen Fernstraßenvorhaben, für die Planfeststellung nach § 17 FStrG verbindlich sind. Zweifel, dass ein Bedarf ist für das in den Bedarfsplan aufgenommene Vorhaben besteht, sind nicht gegeben.

Auch ist der Bund Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen, Bundesstraßen), soweit nicht die Baulast anderen nach gesetzlichen Vorschriften oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen obliegt (§ 5 Abs. 1 FStrG). Als solcher hat er die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 FStrG). Ferner hat er dafür einzustehen, dass seine Bauten allen Anforderungen an Sicherheit und Ordnung genügen (§ 4 FStrG).

Eine Straßenrechtliche Planung findet ihre fachliche Rechtfertigung darin, dass für das mit ihr beabsichtigte Vorhaben nach den vom FStrG allgemein verfolgten Zielen ein Bedürfnis besteht, die mit ihr geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist. Erforderlich ist sie nicht erst bei Unausweichlichkeit, sondern wenn sie vernünftigerweise geboten ist (BVerwGE 56,110 (119)).

Im Braunschweiger Raum genügen nicht mehr alle Fernstraßen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis, und sie werden ihm nach der überschaubaren Entwicklung in ihrer jetzigen Ausgestaltung auch in Zukunft nicht genügen können. Um seinen gesetzlichen Pflichten nachzukommen, hat der Träger der Straßenbaulast seinen Antrag auf Planfeststellung für den Umbau des Autobahndreiecks Braunschweig-Südwest im Zuge der A 39/A 391 sowie den Neubau der Anschlussstelle Rünigen-Süd vorgelegt.

Die A 39 stellt im Netz der Autobahnen eine wichtige Eckverbindung zwischen der Ost-West-Autobahn A 2 und der Nord-Süd-Autobahn A 7 dar. Darüber hinaus hat sie im hier vorliegenden Raum eine wichtige regionale und überregionale Verbindungsfunktion.

Aus regionaler Sicht betrachtet, verbindet die A 39 derzeit die Zentren Braunschweig und Salzgitter und künftig auch die Stadt Wolfsburg. Sie übernimmt im stadtnahen Verlauf von Braunschweig die Funktion einer Stadtautobahn, in dem sie die Verkehrsströme aus Richtung Süden bzw. Südwesten – als einzige Querspange im Süden der Stadt – bündelt und in ihren Verlängerungen über die A 391 und A 395/B 4 auf das Zentrum Braunschweigs zuführt.

Aus überregionaler Sicht dient sie dem Verkehr aus Richtung Süden über die A 391 und die B 4 als Verbindung in Richtung Norden (nach Gifhorn, Uelzen, Lüneburg) und über das Autobahnkreuz Braunschweig-Nord der A 2 in Richtung Westen (nach Hannover, Hamburg/Bremen und Nordrhein-Westfalen) sowie über das Autobahnkreuz Wolfsburg/Königsutter in Richtung Osten (nach Wolfsburg/Berlin).

Nach dem Neubau der A 39 bis zum Autobahnkreuz Wolfsburg/Königsutter (A 2) ist auf der Südtangente im Verlauf der A 39 und auf der Westtangente Braunschweig im Zuge der A 391 künftig mit einer deutlich erhöhten Verkehrsbelastung zu rechnen. Mit dem Lückenschluss zwischen der A 39 und der A 2, nimmt die A 39 Verkehre auf, die bisher über die A 391 abgewickelt wurden, so dass von einer deutlichen Belastungszunahme im Bereich der Südtangente auszugehen ist.

Da bereits derzeit der Verkehrsablauf auf der Südtangente aufgrund der verkehrlich unzureichenden Verknüpfungsbereiche zwischen den Rampen und den durchgehenden Strecken stark gestört ist, muss davon ausgegangen werden, dass mit der Fertigstellung des Anschlusses zur A 2 der Verkehrsablauf in diesem Straßenabschnitt noch stärker beeinträchtigt wird bzw. zum Erliegen kommt. Die Ursache liegt an den nicht ausreichenden Straßenquerschnitten und den zu kurzen Verflechtungsbereichen zwischen den Kreuzungspunkten.

Darüber hinaus wird neben der Verkehrsbelastung und den unzureichenden Einfädellinien im Bereich der Anschlussstellen auch der Verkehrsfluss auf der Südtangente durch die nicht der richtungsbetonten Verkehrsführung gerechten Rampenführungen im Autobahndreieck Braunschweig-Südwest stark beeinträchtigt.

Auch werden die aus dem Lückenschluss der A 39 ergebenden verkehrlichen Veränderungen die Unfallhäufigkeit der Knotenpunkte weiter erhöhen.

Mit dem Bau der A 39 wird die Infrastruktur der Region mit den Städten Wolfsburg, Braunschweig, und Salzgitter verbessert. Darüber hinaus erfolgt eine Aufwertung der Region als Wirtschaftsstandort. Die A 39 ist deshalb für den Großraum Braunschweig von erheblicher wirtschaftlicher und regionalpolitischer Bedeutung.

Mit dem Neubau der Anschlussstelle Rünigen-Süd ist eine Verkehrsverlagerung von der B 248 (Thiedestraße) in der Ortslage Rünigen auf die A 39 verbunden, die es ermöglicht, der Aufrechterhaltung aller Fahrbeziehungen der bestehenden Anschlussstelle Rünigen (Nord) nachzukommen. Nur mit der für das Autobahndreieck geplanten Lösung lassen sich die starken Verkehrsströme von der Thiedestraße, ohne die A 39 zu belasten, zur A 391 und umgekehrt führen. Zudem besteht die Möglichkeit, die gering belasteten Verkehrsströme von der Thiedestraße in östliche Richtung und zurück mit der A 39 zu verknüpfen. Die bestehende Anschlussstelle Rünigen (Nord) lässt sich verkehrsgerecht nur aufrechterhalten, wenn mit dem Umbau auch eine Verkehrsverlagerung durch den Neubau der Anschlussstelle Rünigen-Süd einhergeht. Nur mit beiden Anschlussstellen ist eine größtmögliche Entlastung der Ortsdurchfahrt Rünigen verbunden.

Das Erfordernis eines dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Neubaus der Anschlussstelle Rünigen-Süd ist damit gegeben und in dem als Unterlage 1 beiliegenden Erläuterungsbericht im einzelnen ausführlich begründet worden. Durch ihre Mitfeststellung als Unterlage 1 wird diese Begründung Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

8. Immissionen

8.1 Lärmschutz allgemein

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm erfolgt nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrung Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Anschlussstelle Rünigen-Süd hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung.

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den „Richtlinien für den Lärmschutz und Straßen – Ausgabe 1990 – RLS-90“ zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 96, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach dem Buchstaben a), c) und d) in der vorstehenden Aufzählung entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf. Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

Im Baustreckenbereich der neuen Anschlussstelle zur B 248 ergibt sich nur an einem Gebäude im Bereich Leiferde eine geringe Nachtwertüberschreitung. Zum Schutz dieses Gebäudes ist passiver Lärmschutz festgesetzt, da aktiver Lärmschutz außer Verhältnis zu dem ange-

strebten Schutzzweck steht und die Pflicht aktiven Schallschutz zu gewährleisten gem. § 41 Abs. 2 BImSchG somit nicht gilt.

8.2 Luftverunreinigungen/Schadstoffe

Der Neubau der Anschlussstelle Rünigen-Süd ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des § 74 Abs. 2 VwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Solche Belastungen oder Einwirkungen, die für Anlieger Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen bedeuten können oder die Grenzwerte in der 22. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Immissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose werden neben dem MLuS-02, geänderte Fassung 2005, verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

Nach der luftschadstofftechnischen Untersuchung (Unterlage 11.4 LuS) eines unabhängigen Ing.-Büros vom November 2006/Januar 2007 ist mit erhöhten Staub- und Stickstoffdioxidbelastungen im Bereich der neuen Anschlussstelle nicht zu rechnen. Grenzwerte werden nicht erreicht und nicht überschritten; es ist vielmehr festzustellen, dass sich die Immissionswerte in der Ortslage Rünigen im Zuge der B 248 aufgrund der sich ergebenden Verkehrsverlagerungen verringern.

9. Verfahrensablauf

Für den Neubau der Anschlussstelle Rünigen-Süd und den Umbau der Autobahndreiecks Braunschweig-Südwest hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, bei mir die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Das Planfeststellungsverfahren wurde am 14.02.2007 formell eingeleitet. Die Pläne haben nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 28.02.2007 bis 27.03.2007 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen. In der Bekanntmachung sind die Stellen, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren, bezeichnet worden.

Im Verlauf des Verfahrens hat es wesentliche Änderungen, u.a. zum Lärmschutz im Bereich des Autobahndreiecks Südwest gegeben, so dass von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, am 28.09.2007 der Antrag gestellt wurde, nur für die Anschlussstelle Rünigen-Süd einen Planfeststellungsbeschluss zu erlassen und den Verfahrensteil zum Autobahndreieck Braunschweig-Südwest einzustellen und mit neuen, geänderten und ergänzten Unterlagen neu einzuleiten. Die Planfeststellungsbehörde hat insoweit das Verfahren zum Neubau der Anschlussstelle Rünigen-Süd abgetrennt, am 15.10.2007 das Verfahren zum Autobahndreieck eingestellt und gleichzeitig mit neuen Unterlagen neu eingeleitet. Sie hält diese Verfahrensweise für rechtmäßig und angezeigt, da beide Bauabschnitte sich klar von einander abgrenzen lassen und jeweils eine ei-

genständige Verkehrsbedeutung haben. Denn auch bei Nichtrealisierung des Umbaus des Autobahndreiecks Braunschweig-Südwest würde die mit diesem Beschluss planfestgestellte Baumaßnahme keinen Planungstorso darstellen, sondern eine funktionsgerechte verkehrliche Anbindung des Verkehrs aus dem Raum Salzgitter/Leiferde/Stöckheim an die A 39 und eine verkehrstechnisch und immissionsschutzrechtlich sinnvolle, deutliche Entlastung für die Ortsdurchfahrt Rünigen. Im Übrigen war hierbei auch zu berücksichtigen, dass für die Anschlussstelle Rünigen-Süd, anders wie für das Autobahndreieck Braunschweig-Südwest, nach dem Fernstraßenausbaugesetz ein vordringlicher Bedarf festgestellt ist.

Zudem wurde aufgrund einer Änderung der ausgelegten Planung zum Neubau der Anschlussstelle Rünigen-Süd am 27.08.2007 eine ergänzende Anhörung Betroffener gem. § 73 Abs. 8 VwVfG durchgeführt und den hiervon Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu der beabsichtigten Planänderung gegeben.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde gemäß § 17a Abs. 5 Satz 1 FStrG verzichtet.

Es besteht kein weiterer Aufklärungsbedarf seitens der Planfeststellungsbehörde, der einen Erörterungstermin erfordert. Es ist auch nicht erkennbar, dass es auf Seiten der Betroffenen und Einwanderheber noch ein signifikantes Informationsbedürfnis gibt. Einem Großteil der Einwendungen konnte entsprochen werden, bei den verbleibenden Einwendungen ist mit einer gütlichen Einigung nicht zu rechnen bzw. konnte die Situation in individuellen Gesprächen geklärt werden.

Bei der Einleitung des Verfahrens wurde auf die Möglichkeit des Verzichts auf den Erörterungstermin bereits hingewiesen; Einwendungen zum Verzicht wurden nicht erhoben. Mit der Abtrennung des nunmehr planfestgestellten Verfahrensteils vom Umbau des Autobahndreiecks Braunschweig-Südwest hält die Planfeststellungsbehörde diese Verfahrensweise für zulässig und angezeigt.

Die Förmlichkeiten des Verfahrens sind somit beachtet worden.

10. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben hat die Planfeststellungsbehörde gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit geltenden Fassung, geprüft, ob im Einzelfall eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die überschlägige Prüfung hatte ergeben, dass eine zwingende Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist. Die entsprechende Feststellung wurde mit der ortsüblichen Bekanntmachung bei der Einleitung dieses Planfeststellungsverfahrens bereits öffentlich bekannt gegeben.

11. Artenschutz

Das Vorhaben wird auch den Anforderungen des Artenschutzes gerecht.

11.1 Verbote

Nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BSchNatG verbietet es, wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Nach den fachlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Unterl. 12.3 RUE, Anhang 1) kommen die in der Tabelle 1 dieser Unterlage aufgeführten streng und besonders geschützten Vogelarten auf den Flächen vor, die bau- oder anlagebedingt durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden bzw. ihr Vorkommen kann dort nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Bauausführung kann es zu Störungen dieser Arten an ihren Brutplätzen durch Lärm und Beunruhigung oder zu direkten Beeinträchtigungen ihrer Brutplätze durch Überbauung kommen, so dass der Bruterfolg gemindert ist oder die Individuen dieses Gebiet während der Dauer der Störung nicht zur Brut nutzen.

11.2 Ausnahmen

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 43 BNatSchG liegen nicht vor. Insbesondere ist auch der Ausnahmetatbestand des § 43 Abs. 4 BNatSchG nicht gegeben, da sich nach neuester Rechtsprechung des EuGH die Meinung, wonach solche Beeinträchtigungen „nicht absichtlich“ seien, die sich als unausweichliche Konsequenz rechtmäßigen Handelns ergeben, nicht aufrechterhalten lässt.

11.3 Befreiung

Die tatbestandlichen Voraussetzungen einer naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 BNatSchG liegen vor, die mit der Entscheidung in Ziff. 3.2 dieses Beschlusses im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig erteilt wird. Nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 BNatSchG kann von den Verboten des § 42 BNatSchG eine Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern und die Art. 12, 13 und 16 der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) oder die Art. 5 bis 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) nicht entgegenstehen.

11.4 Überwiegende Gründe des Gemeinwohls

Überwiegende Gründe des Gemeinwohls sprechen vorliegend für das Planvorhaben. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird diesbezüglich auf die Darlegungen unter Ziff. 7 dieses Beschlusses verwiesen. Das Vorhaben dient insbesondere deshalb dem Gemeinwohl, weil es im Einklang mit den Zielsetzungen des FStrG steht. Es ist im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen als vordringlicher Bedarf ausgewiesen und entspricht deswegen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Fernstraßenausbaugesetz den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG.

Die Gründe des Gemeinwohls überwiegen auch die mit dem Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verfolgten Zwecke. Das ergibt sich primär aus der Einstufung des Planvorhabens als vordringlicher Bedarf. Denn der gesetzlichen Bedarfsfeststellung kommt nach der Rechtsprechung ein erhebliches Gewicht im Rahmen der Abwägung zu (so: Nds. OVG, Beschluss vom 28.12.2006-7MS 216/05-, S. 28)

Hinzu kommt, dass die Störungen der geschützten Vogelarten nicht zu einem Verlust einzelner Individuen der Art führen und auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Gesamtpopulation der Arten zu befürchten ist. Es verbleiben ausreichende Strukturen als Lebensraum, auch steht in der unmittelbaren Umgebung geeigneter Ausweichlebensraum zur Verfügung. Da die Vögel erfolgreich in weniger gestörte Bereiche ausweichen können bzw. die Störung zeitlich begrenzt wirksam ist und es dadurch auch nicht zu Auswirkungen auf den Gesamtbestand der Arten kommt, ist auch unter diesem Gesichtspunkt die Befreiungsvoraussetzung gegeben.

11.6 Entgegenstehende Vorschriften des Gemeinschaftsrechts

Einer Befreiung nach § 62 BNatSchG stehen auch die in dieser Vorschrift genannten Regelungen des Gemeinschaftsrechts nicht entgegen.

Auf die Artikel der FFH-RL ist hier nicht weiter einzugehen, da weder Tierarten nach Anhang IV, noch Pflanzenarten nach Anhang IV lit b betroffen sind.

Auch die Art. 5 bis 7 und 9 der VSchRL stehen nicht entgegen, weil absichtliches Töten oder Fangen, absichtliche Zerstörung/Beschädigung von Nestern und Eiern, Entfernen von Nestern und das Sammeln von Eiern sowie die absichtliche Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit und das Halten und Fangen von Vögeln entweder nicht vorgesehen ist oder aber durch die Auflage in Ziff. 2.4 dieses Beschlusses ausgeschlossen ist.

12. Einwendungen

Bei Beschlussfassung lagen Einwendungen zur Anschlussstelle Rünigen-Süd vor von:

- 12.1 Stadt Braunschweig,
- 12.2 Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Wolfenbüttel-
- 12.3 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege-Stützpunkt Braunschweig-
- 12.4 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig
- 12.5 Niedersächsisches Landvolk, Kreisverband Braunschweig
- 12.6 BS/Energy, Braunschweig
- 12.7 BUND, Kreisgruppe Braunschweig
- 12.8 , Braunschweig
- 12.9 , Braunschweig
- 12.10 , Braunschweig
- 12.11 , Braunschweig
- 12.12 , Braunschweig
- 12.13 , Braunschweig
- 12.14 , Braunschweig
- 12.15 , Braunschweig
- 12.16 , Braunschweig

13. Begründung der Zurückweisung von Einwendungen

13.1 Stadt Braunschweig

13.1.1

Die Stadt fordert die Wiederherstellung aller vorhandenen Wegebeziehungen und die Sicherstellung der Erreichbarkeit aller Grundstücke auch während der Bauzeit.

Leitungsanschlüsse sind zu berücksichtigen und mit allen Leitungsträgern abzustimmen.

Den Forderungen wird entsprochen.

Die Erreichbarkeit der Grundstücke auch während der Bauzeit wird sichergestellt und vorhandene Wegebeziehungen wieder hergestellt, wobei kurzfristige Sperrungen vor Ort mit den Eigentümern abgesprochen werden.

Die betroffenen Versorgungsunternehmen werden im Rahmen der Bauvorbereitung rechtzeitig beteiligt und sämtliche Sicherungs- und Umlegungsarbeiten von Versorgungsleitungen im Gesamtablauf berücksichtigt.

13.1.2

Böschungsneigungen sind entsprechend der tatsächlichen Bodenklassifikation und Scherfestigkeit zu überprüfen, ggf. sollen zusätzliche Sicherungsmaßnahmen ergriffen und der Flächenverbrauch minimiert werden.

Die Böschungsneigung beträgt 1:1,5. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde führt ein Unterschreiten dieser Böschungsneigung in der Regel zu erheblichen Standfestigkeitsproblemen des Dammes, so dass hiervon nicht abgewichen werden soll.

13.1.3

Die geforderte enge Abstimmung mit der Stadt Braunschweig und der Feuerwehr über geplante Bauabläufe bzw. verkehrseinschneidende Baumaßnahmen wird entsprochen. Der Bauablauf und sich hieraus ergebende Verkehrsführungen werden rechtzeitig mit den zuständigen Stellen abgestimmt.

13.1.4

Nach Auffassung der Stadt Braunschweig sollen sich gegenseitig bedingende Wechselwirkungen auf andere im Nahbereich der Anschlussstelle vorgesehene Baumaßnahmen, z. B. die Erschließung des Gewerbegebietes Rünigen-West berücksichtigt und eine überschlägige Abschätzung der Summenwirkung der Eingriffe durchgeführt werden.

Die Auffassung wird von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Zusätzliche Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild, die durch die anschließende Erschließung der Gewerbegebiete erfolgen, sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Diese nachfolgenden, den Landschaftsraum im südwestlichen Stadtgebiet belastenden Eingriffsplanungen sind hinsichtlich möglicher, summierender Effekte im Rahmen des Verfahrens für das geplante Gewerbegebiet Rünigen-West abzuarbeiten.

13.1.5

Der geforderten Überarbeitung des Bauwerksverzeichnisses hinsichtlich der Angaben zur Kilometrierung ist der Maßnahmeträger nachgekommen. Auf das planfestgestellte Bauwerksverzeichnis, Unterlage 10.2, wird insoweit verwiesen.

13.1.6

Der erhobenen Forderung, den abzustufenden Abschnitt der Thiedestraße entsprechend der zu erwartenden zukünftigen Klassifizierung als Kreisstraße vor der Abstufung umzugestalten und der Anbindung von Erschließungsstraßen und der Anlage von Grundstückszufahrten zuzustimmen, kann von der Planfeststellungsbehörde nicht entsprochen werden.

Der angesprochene Abschnitt der Thiedestraße befindet sich außerhalb des Planbereichs und ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Ein Rechtsanspruch in diesem Planfeststellungsverfahren zur Umgestaltung im Hinblick auf die zukünftige Verkehrsbedeutung besteht nicht. Die Genehmigung für Zufahrten regelt sich nach dem Bundesfernstraßengesetz.

13.1.7

Soweit die Stadt Braunschweig beanstandet, dass für das Neubaugebiet im Ortsteil Leiferde kein Immissionsort im Hinblick auf die schalltechnische Berechnung ermittelt worden ist, ist hierzu festzustellen, dass in Unterlage 11.2.2, Tabelle 8, die Immissionspunkte 700 – 745 für den Bereich Leiferde aufgeführt sind. Grenzwertüberschreitungen haben sich nach dem Ergebnis der schalltechnischen Berechnung nicht ergeben.

13.1.8

Die Stadt Braunschweig hält es für sinnvoll, auch das anfallende Niederschlagswasser aus dem südwestlichen Bereich des geplanten Gewerbegebietes zum Thiedebach hin abzuleiten und den für die Autobahntwässerung geplanten Durchlass DN 800 von der Stadt Braun-

schweig mit zu benutzen. Der Durchlass müsste dann größer dimensioniert und das Regenrückhaltebecken mit einem größeren Stauvolumen ausgelegt werden.

Der Maßnahmeträger wird die Aufweitung des Durchlasses auf DN 1000 berücksichtigen. Die Berücksichtigung zusätzlicher Wassermengen im Hinblick auf das Rückhaltebecken kann dem Maßnahmeträger jedoch nicht auferlegt werden. Für das Rückhaltebecken wird ein zusätzliches Aufstauvolumen von 350 m³ benötigt, so dass das für den Neubau der Anschlussstelle benötigte Volumen (35 m³) um das 10fache zu vergrößern wäre. Da zurzeit auch keine Höhenangaben über die notwendigen Rohrleitungen aus dem Gewerbegebiet gemacht werden können, war von einer gemeinsamen Planung Abstand zu nehmen. Überdies wäre auch die landschaftspflegerische Kompensation neu zu bilanzieren.

13.1.9

Die Stadt fordert die Berücksichtigung archäologischer Belange im Bereich der geplanten Anschlussstelle.

Archäologische Belange werden berücksichtigt. Auf die Auflage in Ziffer 3.1 und die ergänzenden Ausführungen in Ziff. 13.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

13.1.10

Der Hinweis der Stadt auf eine falsche Angabe im Bestands- und Konfliktplan hält die Planfeststellungsbehörde für nicht planfeststellungsrelevant, zumal der maßgebliche Plan, Unterlage 12.2 RUE nicht in die planfestgestellten Unterlagen gem. Ziff. 1.1 dieses Beschlusses einbezogen ist.

13.1.11

Die Stadt fordert, dass das östlich der A 39 geplante Absetzbecken (Nr. 516 des Bauwerksverzeichnisses) um 20° nach Südosten verschwenkt wird und dieses Becken zur Unterhaltung erschlossen werden müsse.

Eine Lageanpassung des Absetzbeckens erfolgt durch den Maßnahmeträger im Rahmen der Ausführungsplanung. Die Erschließung (südlich der verlegten B 248) erfolgt über einen neuen Wirtschaftswegeanschluss auf dem Flurstück 33, Flur 4, Gem. Geitelde in Höhe der neuen Einmündung der Thiedestraße an den vorhandenen Wirtschaftsweg, Flurstück 32, Flur 4, Gem. Geitelde.

13.1.12

Soweit die Stadt Braunschweig davon ausgeht, dass der Thiedebach auf Teilstrecken von dem derzeitigen, gradlinigen in einen Mäandrierungsverlauf überführt wird, ist auf das planfestgestellte Maßnahmeblatt E 10 zu verweisen. Danach ist eine Renaturierung des Thiedebachs durch die Uferabflachungen und die Anlage von Sukzessions- und Gehölzstreifen, nicht aber durch eine Mäandrierung vorgesehen. Bei der Renaturierung der Fläche waren auch die Vorflutverhältnisse zu berücksichtigen und die Vorbehalte der bewirtschaftenden Landwirte in die Abwägung über die Art der Umsetzung der Ersatzmaßnahme E 10 einzustellen.

Soweit die Stadt Braunschweig das Aufwertungspotenzial dieser Ersatzmaßnahme für zu gering hält, um resultierende Eingriffe auszugleichen, vermag die Planfeststellungsbehörde diese Auffassung nicht zu teilen. Ihr erscheinen die Uferabflachungen und die angrenzende Gehölz- und Sukzessionsstreifen im Kontext mit den übrigen landschaftspflegerischen Maßnahmen ausreichend, um den Biotop- und Bodenverlust durch Überbauung sowie Beeinträchtigungen des Bodens durch Immissionen und des Grundwassers ausreichend zu ersetzen. Zudem verbleibt die Fläche zwischen der Ersatzmaßnahme E 10 und der B 248 neu als Restfläche und kann gegebenenfalls von der Stadt Braunschweig für weitergehende Planungen genutzt werden.

13.1.13

Die Stadt beanstandet eine fehlende Charakterisierung und Bestandsaufnahme im landschaftspflegerischen Begleitplan für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft sowie Landschaftsbild und Erholungsfunktion. Die Ableitung der Beeinträchtigungen für diese Schutzgüter sei nicht schlüssig und nachvollziehbar, ebenso könne die funktionale Herleitung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht nachvollzogen werden. Eine Auseinandersetzung mit dem Verlust an Landschaftsschutzgebietsfläche finde nicht statt.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes als auch die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für ausreichend. In den Kapiteln 4 und 5 der Unterlage 12.3 RUE sind auch die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima sowie das Landschaftsbild im Einzelnen analysiert und die potentiellen Auswirkungen zusammenfassend dargestellt (Tab. 2, Kap. 4.7). Anschließend wurde anhand dieser Analyse der Kompensationsbedarf schutzgutbezogen dargestellt (Kap. 5). Die Bestandsdaten und die Konfliktanalyse sind in einer vergleichenden Gegenüberstellung von Beeinträchtigung und Kompensation (Anhang 2) dokumentiert.

Die Landschaftsschutzgebietsfläche ist im Bestandsplan dargestellt. Des Weiteren wurde in Kap. 3.4 auf die gesetzlich geschützten Biotoptypen und Schutzgebiete bzw. Funktionen eingegangen und die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgeführt. Im weiteren Verlauf der Bestanderhebung wurde der Landschaftsraum in Wertstufen von I bis V gem. dem „Nds. Kartierschlüssel für Biotoptypen.....“ eingeteilt; auch hier hat eine Klassifizierung unter Berücksichtigung der LSG-Flächen stattgefunden. Eine weitere Auseinandersetzung erfolgte im Rahmen der Eingriffbilanzierung zu den einzelnen Schutzgütern des LBP und die daraus resultierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

13.1.14

Die Stadt Braunschweig beanstandet, dass die qualifizierende und quantifizierende Auseinandersetzung der mittelbaren und unmittelbaren Einflüsse im Hinblick auf das Landschaftsbild bzw. den Verlust von Erholungsfunktionen nur unzureichend ist bzw. vollständig fehlt.

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass der LBP gem. § 14 NNatG im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde von dem Maßnahmeträger aufgestellt wurde. Im Kap. 4.6 des LBP wurden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend beschrieben. Im Bestand- und Konfliktplan wurden unter den Punkten K 13 bis K 15 Konflikte zum Themenkomplex „Landschaftsbild“ genannt. Im Rahmen der Maßnahmenplanungen hat der Maßnahmeträger Kompensationsmaßnahmen ausgewiesen, die die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholung berücksichtigen. Hierzu wird auf die planfestgestellten Maßnahmen G 03, A 05, A 06 und A 09 sowie die vergleichende Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Kompensation in Unterlage 12.3.3 verwiesen.

13.1.15

Hinsichtlich der landschaftspflegerischen Kompensation hält die Stadt Braunschweig die vorgesehenen Regenrückhaltebecken bzw. Absetzbecken nur unzureichend in die Landschaft eingepasst. Ebenfalls sollten straßenbegleitende Baumpflanzungen entlang der verlegten B 248 aus gestalterischen Gründen beidseitig berücksichtigt werden.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind weitere Maßnahmen zur Einfügung der Rückhaltebecken in die Landschaft nicht erforderlich. Einzelheiten zur diesbezüglichen Verbesserung des Landschaftsbildes können im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der straßenbegleitenden Baumpflanzungen ist festzustellen, dass diese mit Hochstamm-pflanzungen und Feldgehölzpflanzungen außerhalb der Dammlage vorgesehen sind. In Dammlage wird die verlegte B 248 mit Böschungsgehölzen bepflanzt; eine Hochstamm-pflanzung erscheint der Planfeststellungsbehörde hier fachlich nicht sinnvoll und ist aus Platzgründen auch praktisch nicht möglich.

13.1.16

Die Stadt Braunschweig fordert, das beim Rückbau der Brücke der B 248 alt für den Thiedebach als Kompensation für den verloren gehenden Retentionsraum durch den Straßendamman an der neuen B 248 und erhöhter Einleitungen durch die Flächenversiegelung ein Drosselbauwerk errichtet wird, das ab einem HQ5 den Abfluss reduziert. Die Drosselung sollte ähnlich des Konzepts von aquaplaner 2004 konzipiert werden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt hierzu fest, dass ein Drosselbauwerk aufgrund der planfestgestellten Maßnahme heraus nicht notwendig und begründbar ist. Durch den Bau des geplanten Regenrückhaltebeckens werden die erhöhten Abflussmengen auf den natürlichen Abfluss reduziert. Darüber hinaus sagt die Wassertechnische Berechnung der Ingenieurgesellschaft Prof. Hartung und Partner vom 22.11.2006 unter Ziff. 5.3 aus, dass der Retentionsraum des Thiedebachs durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt wird, so dass weitere Maßnahmen nicht aufzuerlegen waren. Der Maßnahmeträger wird die verlegte B 248 so ausführen, dass die Ausführung des Konzepts aquaplaner 2004 durch die Stadt Braunschweig nicht verhindert wird. Im Übrigen steht es der Stadt Braunschweig frei, zu eigenen Lasten in Absprache mit dem Maßnahmeträger eine Drosselklappe aus Gründen des Hochwasserschutzes einzubauen.

13.1.17

Der von der Stadt Braunschweig geforderten Information über die Stilllegung der Autobahntankstellen wird entsprochen. Die Stilllegung der Tankstellen ist der unteren Wasserbehörde vor dem Rückbau anzuzeigen. Auf die entsprechende Ausführung in lfd. Nr. 524 der Unterl. 10.2 (Bauwerksverzeichnis) wird insoweit verwiesen.

13.2 Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Wolfenbüttel-

Das Forstamt fordert eine Anpassung der Straßenführung der B 248 an die neue Anschlussstelle. Durch lediglich eine Zuwegung auf Höhe des Schenkendamms könne ein erheblicher Beitrag zu Eingriffsminimierung geleistet werden; ferner würde der Thiedebach mit dieser Lösung nicht durch eine weitere Straßenquerung belastet.

Bezüglich der geplanten Anbindung von der westlichen Seite der Anschlussstelle parallel zur A 39 an die Rüniger Straße wird dieser Zubringer für entbehrlich gehalten, da hierdurch weitere verinselte Flächen entstehen, die weder landwirtschaftlich noch ökologisch sinnvoll genutzt werden können.

Die Einwendungen waren zurückzuweisen.

Zwar wird im Nordwesten durch die neue B 248 und die Anschlussspanne zum Kreisverkehrsplatz ein Wäldchen von der freien Landschaft isoliert, doch gleichzeitig wird das Wäldchen im Südosten durch den Rückbau der B 248 alt (LBP-Maßnahme A 4) wieder an die freie Landschaft angeschlossen. Zusätzlich wird als Kompensation für die Beeinträchtigung im Nordosten des Waldbestandes ein naturnahes Feldgehölz in einer Größe von 6 000 m² angelegt. Durch diese Ausgleichsmaßnahme erwartet die Planfeststellungsbehörde, dass die zurzeit vorhandene Lage der Gehölzfläche an der B 248 künftig nicht schlechter gestellt sein wird. Im Übrigen wurde ein Eingriff in den Bestand dieses Wäldchens durch die gewählte Trassenführung bewusst vermieden. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wird der Thiedebach auch nicht durch eine weitere Straßenquerung belastet, da die alte B 248 – Brücke einschließlich der Straße zurückgebaut wird. Vielmehr verbessert die neue Brücke über

den Thiedebach durch optimierte Bauwerksabmessungen die ökologische Durchlässigkeit am Fließgewässer.

Hinsichtlich der Anbindung des Gewerbegebietes im Nordosten parallel zur A 39 ist festzustellen, dass diese Anbindung nicht Gegenstand der mit diesem Beschluss planfestgestellten Neubaumaßnahme ist. In diesem Verfahren wurde die Beurteilung der Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild durch die geplante Anschlussstelle Rünigen-Süd im Rahmen der Eingriffsregelung nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften abgearbeitet. Belange des Landschaftsschutzgebietes „Geitelder Holz“ sind im Rahmen der Planung des Gewerbegebietes durch die Stadt Braunschweig abzuhandeln.

13.3 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege-Stützpunkt Braunschweig

Das Landesamt verweist auf ein Urnengräberfeld des 3. bis 5. Jh. n. Ch. im südlichen Teilbereich des Planungsgebietes, bei dem es sich um ein Geschichtszeugnis von landesweiter Bedeutung handelt. Wegen der geschichtlichen Bedeutung des Gräberfeldes müsse im überplanten Bereich eine vollständige Untersuchung aller Bestattungen erfolgen.

Die Belange des Denkmalschutzes werden bei der Bauausführung beachtet. Hierzu wird der Maßnahmeträger eine Vereinbarung mit der Denkmalschutzbehörde abschließen, in der auch Regelungen über die entstehenden Kosten nach dem Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 20.03.2000, Az.: S 15/14.87.01-10, getroffen werden.

Hierzu wird auch auf die Ausführungen in Ziff. 3.1 dieses Beschlusses verwiesen.

13.4 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig,

Die Landwirtschaftskammer hält es aus landwirtschaftlicher Sicht für erforderlich, dass jedes Flurstück über eine Zuwegungsmöglichkeit verfügt. Weiter sollte die Lage der Sukzessionsfläche südlich des Thiedebaches in ihrer Lage überdacht werden, da sie für die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche zu Bewirtschaftungserschwernissen führe. Zudem hält sie es für erstrebenswert landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen durch Ersatzzahlungen gem. § 12 b Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) abzulösen. Letztlich fordert die Landwirtschaftskammer, dass die geplante Regenrückhaltung nicht zu einer Verschlechterung des Ist-Zustandes führen dürfe.

Die Einwendungen und Forderungen waren zurückzuweisen, soweit ihnen nicht entsprochen wird.

Zur Begründung wird auf die Begründung in Ziff. 13.5 und 13.8 dieses Beschlusses verwiesen.

13.5 Niedersächsisches Landvolk, Kreisverband Braunschweig

Der Einwender lehnt die Inanspruchnahme des Flurstücks 107, Flur 3, Gemarkung Leiferde ab, da die landwirtschaftlich genutzte Fläche mit einer intakten Dränage ausgestattet ist, die durch eine Nutzungsänderung in erhebliche Mitleidenschaft gezogen wird. Ebenso wird die Inanspruchnahme des Flurstücks 118/2, Flur 3, Gemarkung Leiferde abgelehnt, da es sich um eine hofnahe, hochwertige landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt. Die Erschließung von Eigentumsflächen eines Landwirtes wird für nicht praxisgerecht gehalten und verschiedene Wegebereiche in der Gemarkung Rünigen nach Auffassung des Landvolkes nicht ausreichend miteinander verbunden.

Der Einwender verweist weiter auf eine problematische Oberflächenentwässerung im Bereich der geplanten Anschlussstelle. Zudem ist es erforderlich, vorhandene Dränagen fach- und sachgerecht abzufangen und den Vorflutern zuzuführen sowie die Aufnahmekapazität der Feldinteressentschaftsgräben zu überprüfen. Ebenfalls dürfe nur unbelastetes Oberflächenwasser in die Gräben abgeleitet werden.

Für die betroffenen Landwirte fordert der Einwender die Gestellung von Ersatzland und bittet um Überprüfung, ob eine Ersatzzahlung als Kompensation möglich ist.

Die Einwendungen und Forderungen waren zurückzuweisen, soweit ihnen nicht entsprochen wird.

Zur Begründung wird auf die Begründung in Ziff. 13.8 dieses Beschlusses verwiesen. Ergänzend ist hinsichtlich der Entwässerung festzustellen, dass durch die Anlage eines Regenrückhaltebeckens mit vorgeschaltetem Absetzbecken die zusätzlichen Wassermengen gedrosselt werden und der Abfluss in den Thiedebach auf ein natürliches Maß reduziert wird. Eine Hochwassergefährdung vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen. Im Rahmen einer wassertechnischen Berechnung durch eine unabhängige Ingenieurgesellschaft ist insbesondere der mögliche Verlust von Retentionsraum untersucht und bilanziert worden. Hierbei wurde festgestellt, dass der Retentionsraum des Thiedebaches durch den Bau der neuen Anschlussstelle nicht beeinträchtigt wird. Ebenso stellt auch das neue Brückenbauwerk über den Thiedebach selbst für ein Hochwasser HQ 100 kein Abflusshindernis dar.

Bezüglich des angeführten Flächenverlustes ist anzuführen, dass dieser durch die geplante Baumaßnahme und die gesetzlich vorgeschriebenen landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unvermeidbar ist. Ein Großteil der benötigten Flächen liegt dabei jedoch in den Gemarkungen Rüningen und Geitelde auf Flächen der Stadt Braunschweig; auch das landschaftspflegerische Konzept wurde so gestaltet, dass größtenteils Flächen der Stadt Braunschweig überplant werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat eingehend geprüft, ob die für den Neubau der Anschlussstelle Rüningen- Süd erforderlichen landwirtschaftlichen Flächen tatsächlich benötigt werden. Soweit der Flächenanspruch durch den Neubau der Anschlussstelle erforderlich ist, war die Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht zu vermeiden. Praktikablere Alternativen, die zu geringeren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen führen würden, sind nicht ersichtlich. Es gibt keine die Ressource „Landwirtschaftsfläche“ schonendere Alternative im Rahmen des hier gegenständlichen Ausbaivorhabens. Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beruhen auf einem in sich schlüssigen, abgestimmten und fachlich nicht zu beanstandenden Gesamtkonzept. Die Grundstücksinanspruchnahme für das Vorhaben ist nach den planfestgestellten Plänen auf das zur Erreichung der Planungsziele unabweisbar Erforderliche beschränkt.

Sofern es trotzdem zu einer erheblichen Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe kommen sollte, müssen die Belange der Landwirtschaft hinter dem öffentlichen Interesse am Neubau der Anschlussstelle zurücktreten.

Soweit Einwender für die Inanspruchnahme von Eigentumsflächen Ersatzland fordern, ist darauf zu verweisen, dass durch den Planfeststellungsbeschluss alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Maßnahmeträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltet geregelt werden. Dem Maßnahmeträger kann deshalb durch diesen Planfeststellungsbeschluss nicht auferlegt werden, Ersatzland für die erforderliche Inanspruchnahme von Grund und Boden zur Verfügung zu stellen. Das Bereitstellen von Ersatzland als eine besondere Art der enteignungsrechtlichen Entschädigung muss in der Planfeststellung grundsätzlich nicht abschließend erörtert und beschieden werden. Allerdings können im Wege freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Träger des Vorhabens solche Formen der Entschädigung jederzeit gewählt werden. Wenn keine gütliche

Einigung zustande kommt, muss die Frage der Entschädigung durch die Enteignungsbehörde entschieden werden. Ob und in welchem Umfang eine Landabfindung stattfindet, ist eine Frage der Art und des Ausmaßes der nach Art. 14 Abs. 3 Satz 2 u. 3 Grundgesetz (GG) gebotenen Entschädigung.

Im Übrigen ist daraufhinzuweisen, dass einem betroffenen Landwirt von der Stadt Braunschweig für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche Pacht- bzw. neue Eigentumsflächen angeboten wurden.

Hinsichtlich der angesprochenen Ersatzzahlung ist festzustellen, dass der Maßnahmeträger naturschutzrechtliche Eingriffe in der Reihenfolge Vermeidung/Verminderung, Ausgleich, Abwägung, Ersatz, Ersatzgeld abzuarbeiten hat. Die Möglichkeit der Ersatzzahlung kommt insoweit nur in Betracht, wenn Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht möglich sind oder benötigte Grundstücke nur unter unverhältnismäßigen Aufwendungen verschafft werden können. Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen mit den planfestgestellten Maßnahmen kompensiert und die Voraussetzungen für eine Ersatzzahlung gem. § 12 b NNatG nicht gegeben sind.

13.6 BS/Energy, Braunschweig

Der Leitungsträger verweist auf verschiedene Wasser- und Stromversorgungsleitungen bzw. Betriebstelefonleitungen, die umgelegt bzw. versetzt werden müssen. Die Wassertransportleitung im alten Verlauf der Thiedestraße kann bestehen bleiben, soweit es weiterhin eine ausreichende Deckung gibt und die Leitung im Falle einer Grundstücksveräußerung grundbuchlich gesichert wird.

Die Hinweise des Leitungsträgers werden beachtet. Sämtliche Sicherungs- und Umlegungsarbeiten von Versorgungsleitungen werden im Gesamtbauablauf berücksichtigt. Auf den nachrichtlichen Hinweis in Ziff. 6.3 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

13.7 BUND, Kreisgruppe Braunschweig

Der BUND verweist darauf, dass in den Planunterlagen zur Anschlussstelle Rünigen-Süd Straßenanschlüsse zu einem geplanten Gewerbegebiet eingezeichnet sind, die in dem vorliegenden Verfahren nicht abgearbeitet wurden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt hierzu fest, dass das von der Stadt Braunschweig geplante Gewerbegebiet mit zusätzlichen Eingriffen in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist. Eine naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung für das Gewerbegebiet und die entsprechende Erschließungsstraße hat in dem von der Stadt Braunschweig durchzuführenden Planungsverfahren zu erfolgen. Die mit diesem Beschluss planfestgestellte Planung ist in sich abgeschlossen und kann auch ohne die städtische Planung verwirklicht werden.

13.8 , Braunschweig

Der Einwender lehnt die Inanspruchnahme verschiedener Eigentumsflächen ab, hält den geplanten Wirtschaftswegeanschluss auf seine Eigentumsfläche für überdimensioniert, eine Zufahrt zu einer Eigentumsfläche für praxisuntauglich und beanstandet die fehlende Erschließung verschiedener Eigentumsflächen.

Die Einwendungen und Forderungen waren zurückzuweisen soweit ihnen nicht entsprochen wird.

Die Inanspruchnahme des Flurstücks 107, Flur 3, Gemarkung Leiferde ist für die Anlage eines Gewässerrandstreifens sowie Uferabflachungen nördlich und südlich des Thiedebaches erforderlich. Da eine intensive Bewirtschaftung von Ackerflächen bis an den Uferstrand von Fließgewässern nicht dem übergeordneten Umweltziel der EU-Wasserrahmenrichtlinie eines „guten Zustandes“ u.a. für sämtliche Oberflächengewässer innerhalb von 15 Jahren entspricht, ist die Renaturierung eines 10m-Streifens langfristig auch im Sinne der Landwirtschaft zu sehen. Auch aus nationalem Recht sind „Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensgrundlage für Tiere zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion unterbleiben.“ So fordert das Niedersächsische Wassergesetz u.a. einen Gewässerrandstreifen von 10 m für Gewässer I. Ordnung. Im Vorfeld der Planung ist gleichwohl diese landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahme so umgestaltet worden, dass möglichst wenig Flächen südlich des Thiedebaches in Anspruch genommen werden müssen. Vorhandene Dränagen werden dabei berücksichtigt und bei Bedarf vom Maßnahmeträger angepasst oder angelegt. Der in dem Bereich liegende Hauptsammelstrang ist in diesem Bereich auf Kosten des Maßnahmeträgers neu zu verlegen. Eine evtl. Bepflanzung erfolgt unter Berücksichtigung vorhandener Drainagen und in Absprache mit den angrenzenden Bewirtschaftern.

Das Flurstück 118/2, Flur 3, Gemarkung Leiferde wird mit einer Flächengröße von 2 470 m² für die Trasse der verlegten B 248 sowie den benötigten Wirtschaftswegeanschluss sowie in einer Größe von 1 033 m für eine straßenbegleitende Hochstammpflanzung benötigt. Da die Restfläche von 1 033 m² landwirtschaftlich nicht mehr wirtschaftlich zu nutzen ist, gleichzeitig jedoch trassennahe Flächen für Ausgleichspflanzungen notwendig sind, kann auf die Inanspruchnahme dieser Flächen nicht verzichtet werden. Sie ist für die Hochstammpflanzung im Rahmen der Eingriffsbilanzierung erforderlich.

Der Anschluss des Wirtschaftsweges entspricht unter Berücksichtigung der Sichtbeziehungen und Sichtdreiecke mit dem gewählten Radius von 15 m in seiner Größe den Richtlinien für die Anlage von Wirtschaftswegen. Mit diesem Radius ist gewährleistet, dass der Weganschluss auch mit längeren landwirtschaftlichen Fahrzeugen problemlos befahren werden kann. Geringere Radien sind hierbei nicht zugelassen und würden eine zusätzliche Aufweitung des Querschnitts und damit weitere Grundinanspruchnahme erforderlich machen.

Bezüglich der angesprochenen Erschließung von Eigentumsflächen hat der Maßnahmeträger seine Planung abgeändert. Das Flurstück 59/8, Flur 2, Gemarkung Rünigen erhält eine Zuwegung von der verlegten Thiedestraße westlich des Kreisverkehrsplatzes; diese Erschließung dient gleichzeitig der Zufahrt zum Regenrückhaltebecken. Ebenfalls wird der westliche Ast des Kreisverkehrsplatzes zunächst mit einem provisorischen Weg an den vorhandenen Wirtschaftsweg angeschlossen, so dass auch hier die Erschließung gewährleistet ist. Die weitere Anbindung (südlich der verlegten B 248) erfolgt über einen neuen Wirtschaftswegeanschluss auf dem Flurstück 33, Flur 4, Gem. Geitelde in Höhe der neuen Einmündung der Thiedestraße an den vorhandenen Wirtschaftsweg, Flurstück 32, Flur 4, Gem. Geitelde.

13.9 , Braunschweig

Der Einwender fordert weiteren Lärmschutz im Bereich der B 248 und lehnt den Entfall des Fußweges vom Thiedebach bis zur Bushaltestelle Am Schenkendam ab, da die Anlage des neuen Geh/Radweges eine Wegverlängerung von 170 m bedeute. Er beanstandet zudem, dass der Hochwasserschutz nicht berücksichtigt wurde und dass durch die Baumaßnahme mit einem höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen sei. Da eine Querung der B 248 nur mit erhöhten Gefahren möglich sei, ist eine Ampel oder ein Kreisel im Kreuzungsbereich Deiweg/B 248 vorzusehen.

Die Forderungen waren zurückzuweisen.

Zusätzliche aktive Lärmschutzmaßnahmen können dem Maßnahmeträger ohne rechtliche Verpflichtungen nicht auferlegt werden, da in dem fraglichen Bereich unter Berücksichtigung des vorhandenen Lärmschutzwalles die Grenzwerte nach der 16. BImSchVO an allen Berechnungspunkten unterschritten sind.

Die Anlage des neuen Geh/Radweges entlang der verlegten B 248 und der verlegten Thiedestraße bis zum Anschluss an den Schenkendam ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine sichere Wegeführung für alle Benutzer. Ein Anspruch der Nutzer auf Beibehaltung der etwas kürzeren alten Wegeverbindung ist nicht gegeben. Im Übrigen kann die vorhandene Brücke über den Thiedebach im Zuge der B 248 zukünftig nicht mehr genutzt werden, da diese Brücke als Kompensationsmaßnahme für die neue Überführung des Thiedebaches zurückgebaut wird.

Bezüglich des angesprochenen Hochwasserschutzes ist festzustellen, dass für die zusätzlich anfallenden Wassermengen ein Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken gebaut wird. Dieses Regenrückhaltebecken ist so konzipiert, dass die Wassermengen, die in den Thiedebach abgeleitet werden, auf den natürlichen Abfluss von Ackerflächen gedrosselt werden. Eine zusätzliche Belastung des Thiedebaches und somit eine Verschlechterung des Hochwasserschutzes ist insoweit nicht gegeben.

Die Befürchtung, dass sich durch die Baumaßnahme das Verkehrsaufkommen auf der B 248 in Richtung Salzgitter-Thiede erheblich erhöht, kann von der Planfeststellungsbehörde nicht bestätigt werden.

Die Verkehrsbelastung auf der B 248 zwischen Salzgitter-Thiede und der Ortslage Rünigen betrug im Jahr 2005 10 600 Kfz/24h. Nach dem vorliegenden Verkehrsgutachten würde sich die Verkehrsbelastung ohne den Neubau der Anschlussstelle und ohne Umbau des Autobahndreiecks Braunschweig – Südwest bis zum Jahre 2020 auf 11 800 Kfz/24h erhöhen. Mit der Anschlussstelle und Umbau des Autobahndreiecks wird in dem genannten Abschnitt für das Jahr 2020 eine Verkehrsbelastung von 11 400 Kfz/24h prognostiziert. Aufgrund dieser Verkehrszahlen nach Ausführung der vom Maßnahmeträger geplanten Bauvorhaben hält die Planfeststellungsbehörde die vom Einwender angesprochenen Maßnahmen für nicht erforderlich. Entscheidend ist hierbei allerdings auch, dass der Kreuzungsbereich außerhalb der Baustrecke liegt, und daher nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist.

13.10 , Braunschweig

Der Einwender fordert ein fach- und sachgerechtes Abfangen der vorhandenen Dränagen um diese den Vorflutern zuzuführen. Vorfluter sind ausreichend zu berechnen um die zusätzlichen Wassermengen optimal abzuführen.

Für den Gemarkungsabschnitt „Dornkai“ wird ein gesichertes Ableiten unter der A 39 gefordert. Weiter bedarf es einer Überprüfung, ob die vorhandenen Gräben das zusätzlich anfallende Oberflächenwasser unbeschadet aufnehmen können.

Die Forderungen waren zurückzuweisen soweit ihnen nicht entsprochen wird.

Das vorhandene Dränagesystem wird in Abstimmung mit dem Dränverband bei Bedarf zu Lasten des Maßnahmeträgers neu geordnet bzw. neu hergestellt und wieder ordnungsgemäß an die Vorflut angeschlossen.

Ein Ableiten von Drainagewasser aus dem Bereich „Dornhai“ erfolgt auch nach dem Bau der Anschlussstelle über die vorhandenen Gräben bis zum Durchlass DN 800 unter der A 39, der verlängert werden muss und in den Thiedebach einleitet. Der gemäß der wassertechnischen Berechnung ermittelte Abfluss von 19,16 l/s aus dem Bereich der Anschlussstelle kann von dem Durchlass DN 800 schadlos aufgenommen werden. Da auch an den Gefälleverhältnissen

der Gräben keine Veränderungen vorgenommen werden, ist ein zusätzlicher Durchlass unter der A 39 nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht notwendig.

Das anfallende Niederschlagswasser der Anschlussstelle Rüningen-Süd aus dem Bereich westlich der A 39 wird über die Autobahnseitengräben und einen vorhandenen jedoch zu verlängernden Durchlass DN 800 unter der A 39 einem neuen Absetzbecken zugeführt. Im Anschluss werden die Wassermengen in den Thiedebach eingeleitet. Eine Überlastung der Gräben ist dabei nicht erkennbar. Die erforderlichen Abmessungen sind in einer wassertechnischen Berechnung nachgewiesen, die von der zuständigen unteren Wasserbehörde ohne Beanstandungen überprüft wurde.

13.11 , Braunschweig

Die Einwenderin verweist auf ihre dränierten Ackerflächen Flurstücke 39, 48/1 und 134, Flur 4, Gemarkung Geitelde und fordert auch zukünftig eine ordnungsgemäße Wasserabführung. Hierbei muss sichergestellt sein, dass das notwendige Gefälle eingehalten wird. Den Forderungen wird entsprochen.

Das Flurstück 39 wird lediglich vorübergehend als Arbeitsstreifen zur Herstellung der Rampen der Anschlussstelle benötigt. Sollten bei der Inanspruchnahme der Flächen vorhandene Dränagen beschädigt werden, werden diese zu Lasten des Maßnahmeträgers wieder instand gesetzt.

Die Flurstücke 48/1 und 134 werden von der Baumaßnahme nicht betroffen.

Die ordnungsgemäße Wasserabführung ist gewährleistet, zumal Veränderungen an den Gefälleverhältnissen aufgrund der geplanten Baumaßnahme nicht vorgenommen werden.

13.12 , Braunschweig

Die Einwenderin lehnt die auf dem Flurstück 107, Flur 3, Gemarkung Leiferde, entlang des Thiedebaches geplanten Kompensationsmaßnahmen ab, da Dränagen in ihrer Funktion beeinträchtigt und die mechanische Pflege des Grabens erschwert bzw. unmöglich gemacht werde. Zudem besteht die Feldmarksinteressentschaft darauf, das Niederschlagswasser aus zusätzlichen Baugebieten zurückgehalten werde und befürchtet, dass eine Mäandrierung des Thiedebaches die Entwässerung verlangsamen werde.

Die Einwenderin beanstandet weiter, dass die Wendeschleife auf dem Flurstück 118/2, Flur 3, Gemarkung Leiferde zu groß angelegt sei und lehnt auch die geplante Bepflanzung innerhalb der Schleife ab, da die Sicht beim Überqueren der B 248 behindert wird. Es wird der Bau einer Bedarfsampel zur sicheren Querung der neuen B 248 angeregt. Sie verweist ferner auf die nicht praxisgerechte Zufahrt zum Flurstück 59/2, Flur 2, Gemarkung Rüningen und auf die fehlende Erschließung von Flächen im Bereich des Kreisverkehrsplatzes.

Die Einwendungen und Forderungen waren zurückzuweisen, soweit ihnen nicht entsprochen wird.

Zur Begründung wird auf die Begründung in Ziff. 13.8 dieses Beschlusses verwiesen. Die landschaftspflegerische Ersatzmaßnahme entlang des Thiedebaches wird unter Berücksichtigung einer dauerhaften Gewässerunterhaltung in Abstimmung mit dem Unterhaltungspflichtigen im Rahmen der Ausführungsplanung geregelt. Die zusätzliche Einleitung von Niederschlagswasser und die daraus resultierenden Maßnahmen sind in der wassertechnischen Untersuchung enthalten. Die Abflussleistung des Thiedebaches wird durch den Bau der Anschlussstelle nicht gemindert. Die Erschließung zusätzlicher Bau- bzw. Gewerbegebiete durch die Stadt Braunschweig und die daraus resultierenden Auswirkungen auf den Thiedebach sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens und könne in diesem Verfahren nicht

entschieden werden. Ebenso ist eine Mäandrierung des Thiedebaches ebenfalls nicht Gegenstand der mit diesem Beschluss planfestgestellten Planung.

Die Anregung zur Installation einer Bedarfsampel wird von der Planfeststellungsbehörde nicht weiter aufgegriffen, da nach ihrer Auffassung eine Ampelanlage aufgrund der prognostizierten Verkehrszahlen in diesem Streckenbereich nicht notwendig erscheint.

13.13 , Braunschweig

Die Einwenderin weist auf einen Graben, Flurstück 87, Flur 4, Gemarkung Geitelde, in der Geitelder Feldmark hin und fordert, dass der gesamte Grabenverlauf genügend Gefälle bekommt und der ungehinderte Wasserabfluss gewährleistet ist. Es müsse ferner festgelegt werden, wer für die Unterhaltung der Gräben zuständig sei, damit auf Dauer die erforderliche Pflege sichergestellt ist. Ebenso dürfe der Thiedebach nicht in seiner Abflussleistung gemindert werden.

Den Forderungen wird entsprochen.

Der angesprochene Graben wird von der neuen Auffahrtsrampe Richtung Salzgitter überbaut. Aus diesem Grund wird der vorhandene Durchlass DN 800 unter der A 39 in Richtung Westen verlängert. Veränderungen an den Gefälleverhältnissen werden durch die Planung der Anschlussstelle nicht vorgenommen.

Die Unterhaltung der Gräben wird auch nach dem Bau der Anschlussstelle von den bisherigen Unterhaltungspflichtigen durchgeführt. Soweit sich durch den Bau der Anschlussstelle ein Mehraufwand an Unterhaltungskosten ergeben sollte, werden diese Mehrkosten durch den Maßnahmeträger abgelöst.

Die Abflussleistung des Thiedebaches wird durch den Bau der Anschlussstelle nicht gemindert. Ein entsprechender Nachweis wurde durch eine wassertechnische Berechnung eines unabhängigen Ingenieurbüros erbracht; diese ist auch von der zuständigen unteren Wasserbehörde ohne Beanstandungen geprüft worden.

13.14 , Braunschweig

Der Einwender erklärt, dass ca. 20 % seiner landwirtschaftlich genutzten Flächen durch den Neubau der Anschlussstelle Rünigen-Süd betroffen sind. Er lehnt die Inanspruchnahme dieser Flächen ab, sofern ihm nicht ausreichend Ersatzfläche, d. h. in einem Faktor 1:3 zur Verfügung gestellt wird.

Die Einwendungen und Forderungen waren zurückzuweisen, soweit ihnen nicht entsprochen wird.

Für den geplanten Neubau der Anschlussstelle werden von der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Einwenders aus seinen Flächen, Flurstücke 24 und 118, Flur 4, und Flurstück 413, Flur 3, Gem. Geitelde insgesamt 2,77 ha in Anspruch genommen. Dieses entspricht weniger als 4 % seiner, nach eigenen Angaben 69,6 ha großen Gesamtnutzfläche. Eine Existenzgefährdung war von der Planfeststellungsbehörde bei Unterschreiten der „Bagatellgrenze“ von 4 % für eine mögliche Existenzgefährdung daher nicht in Betracht zu ziehen.

Soweit der Einwender für die Inanspruchnahme seiner Eigentumsflächen Ersatzfläche fordert, ist darauf zu verweisen, dass durch den Planfeststellungsbeschluss alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Maßnahmeträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden. Dem Maßnahmeträger kann deshalb durch diesen Planfeststellungsbeschluss nicht auferlegt werden, Tauschland für die erforderliche Inanspruchnahme von Grund und Boden zur Verfügung zu stellen. Das Bereitstellen von Ersatzland als eine beson-

dere Art der enteignungsrechtlichen Entschädigung muss in der Planfeststellung grundsätzlich nicht abschließend erörtert und beschieden werden. Allerdings können im Wege freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Träger des Vorhabens solche Formen der Entschädigung jederzeit gewählt werden. Wenn keine gütliche Einigung zustande kommt, muss die Frage der Entschädigung durch die Enteignungsbehörde entschieden werden. Ob und in welchen Umfang eine Landabfindung stattfindet, ist eine Frage der Art und des Ausmaßes der nach Art. 14 Abs. 3 Satz 2 und 3 Grundgesetz gebotenen Entschädigung.

Im Übrigen war zu berücksichtigen, dass die Stadt Braunschweig dem Einwanderheber unter dem 30.08.2007 ein schriftliches, bindendes Angebot für den Erwerb bzw. die Anpachtung städtischer Flächen in den Gemarkungen Rüningen und Geitelde unterbreitet hat. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Flächen von der Größe und der Qualität her keinen angemessenen Ausgleich für die für das Vorhaben beanspruchten Flurstücke darstellen. Es gibt auch keine Hinweise auf für den Einwanderheber nicht-akzeptable Vertragsbedingungen. Dem Einwander ist es somit ermöglicht, seinen landwirtschaftlichen Familienbetrieb weitgehend ohne ökonomische Beeinträchtigungen weiterzuführen.

13.15 , Braunschweig

Die Einwander fordern eine Neuberechnung der schalltechnischen Berechnung auf der Grundlage korrigierter Verkehrszahlen. Sie fordern weiterhin für die im Süden von Rüningen stehenden Musterhäuser, für den Immissionspunkt 724 sowie insgesamt für den gesamten Bereich des Neubaus der Anschlussstelle aktiven Lärmschutz, damit auch wieder ein Schlafen bei offenem Fenster möglich sei.

Die Einwanderungen waren zurückzuweisen.

Gem. § 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVfG) kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, Einwanderungen gegen den Plan erheben.

Aus dem Einwanderungsschreiben des Einwanderers ist jedoch nicht erkennbar, inwieweit eigene Belange, z. B. als Eigentümer oder Pächter, betroffen sind. Da Populäreinwanderungen bzw. so genannte „Jedermann“-Einwanderungen nicht zu einer klagefähigen Position führen, ist die Verletzung eigener Rechte Voraussetzung für eine weitere Berücksichtigung im Planfeststellungsverfahren. Die Wahrnehmung von Interessen allein zum Schutz der Allgemeinheit oder des Gemeinwohls reicht hierzu nicht aus.

Die Einwander wohnen ca. 2 km von der Anschlussstelle entfernt, so dass feststeht, dass Lärmgrenzwerte an ihrem Gebäude nicht überschritten werden. Eine Betroffenheit in eigenen Rechten liegt insoweit zweifelsfrei nicht vor; dieses gilt insbesondere auch soweit sie aktiven Lärmschutz für die nicht in ihrem Eigentum befindlichen Musterhäuser südlich der Ortslage Rüningen sowie für ein Gebäude im Baustreckenbereich der neuen Anschlussstelle zur B 248 (Immissionspunkt 724) fordern.

Unabhängig davon ist folgendes festzustellen:

Eine Überprüfung der der schalltechnischen Untersuchung zugrunde liegenden Verkehrszahlen hat geringe Abweichungen ergeben. Bei der Berechnung der Immissionspegel ergibt sich hieraus jedoch keinerlei Änderung an den Pegelwerten bei der ersten Stelle hinter dem Komma, so dass diese Abweichungen als unerheblich anzusehen sind.

Für den Bereich der Musterhäuser existiert kein Bebauungsplan. Er wird jedoch in naher Zukunft Bestandteil des neuen Gewerbegebietes Braunstraße Süd werden. Da diese Musterhäuser nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, ist lediglich eine Nutzung am Tage anzusetzen. Exemplarisch wurden an einigen Häusern (Immissionsorte 700 – 714) die Beurtei-

lungspegel ermittelt. Die Berechnung ergab hierbei jedoch keinerlei Überschreitung des hier maßgeblichen Grenzwertes für Gewerbegebiete am Tage von 69 dB(A).

Beim Immissionsort 724 handelt es sich um ein einzeln stehendes Wohngebäude außerhalb der Ortsdurchfahrt Rünigen. Der Grenzwert in der Nacht von 54 dB(A) für Mischgebiete wird hier lediglich an der Ostfront im 1. Obergeschoss um 1,0 dB(A) überschritten. Deshalb steht der Bau einer Lärmschutzwand hierfür außer Verhältnis zum Schutzzweck und es ist daher passiver Lärmschutz vorgesehen.

Für den Bereich Leiferde wurden die Immissionsorte 725 – 745 als allgemeines Wohngebiet, mit den Grenzwerten 49 dB(A) nachts und 59 dB(A) tags in der lärmtechnischen Berechnung untersucht. In keinem Fall wurden hierbei die Grenzwerte überschritten. Somit ist der vorhandene Lärmschutzwall als aktiver Lärmschutz völlig ausreichend dimensioniert; weitergehende Schallschutzmaßnahmen können dem Maßnahmeträger ohne rechtliche Grundlage nicht auferlegt werden.

13.16 , Braunschweig

Die Einwenderin erbittet im Rahmen einer ergänzenden Anhörung bezüglich der Einbeziehung ihres Wirtschaftsweges in die Planung eine entsprechende Nutzungsentschädigung und geht davon aus, dass nach Abschluss der Arbeiten der Ausgangszustand wiederhergestellt wird.

Den Forderungen wird entsprochen, soweit sie in diesem Planfeststellungsverfahren zu entscheiden waren.

Die Forderungen der Einwenderin betreffen im Wesentlichen privatrechtliche Regelungen, die mit der Inanspruchnahme der Eigentumsflächen in Zusammenhang stehen. Da gem. § 75 Abs. 1 VwVfG in der Planfeststellung jedoch ausschließlich öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden, war über die Forderungen der Einwenderin in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht zu entscheiden. Entsprechende Regelungen bleiben Vereinbarungen und Verträge zwischen den Beteiligten vorbehalten, die außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu treffen bzw. zu schließen sind.

Hinsichtlich der Wiederherstellung des Ausgangszustandes ist festzustellen, dass mögliche Schäden, die sich aufgrund der Durchführung der Baumaßnahme ergeben, zu Lasten des Maßnahmeträgers wieder beseitigt werden.

14. Hinweise

14.1

Die festgestellten Pläne und Verzeichnisse können bei der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Wolfenbüttel -, Adersheimer Str. 17, 38304 Wolfenbüttel, während der Dienststunden eingesehen werden. Die Pläne und Verzeichnisse werden außerdem für zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Braunschweig ausgelegt.

14.2

Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt der Plan außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert (§ 17c Nr. 1 FStrG).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Beschluss kann durch Klage vor dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, angefochten werden.

Die Beteiligten, denen der Beschluss zugestellt worden ist, können innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die übrigen Betroffenen, denen gegenüber der Beschluss durch ortsübliche Bekanntmachung und Auslegung als zugestellt gilt, können innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist Klage erheben.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gem. § 17 e Abs. 2 FStrG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung) kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses gestellt werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen des höheren Dienstes vertreten lassen.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76a, 30453 Hannover zu richten.

Im Auftrage

von Stülpnagel